



	Protokoll-Nr.: 01
Projekt:	B-Plan „Am Schlee“, Rosendahl-Holtwick
Anlass:	Ausgleichsplanung Schleestr. 30
Thema:	Abstimmung multifunktionaler (Steinkauz)Ausgleich Schleestr. 30

Münster, den 22.01.2016

Zum Vorhaben "B-Plan Am Schlee" fand am 07.01.2016 zusammen mit Herrn Musiol und Herrn Vollmer von Bauplanung Musiol und dem Flächeneigentümer ein Ortstermin zur Besichtigung einer potenziellen Ausgleichsfläche am Standort Schleestr. 30, Rosendahl (Teil des Grünlands westlich Wohnhaus Volmer, Gemarkung Holtwick, Flur 04, Flurstück 44) statt.

Die öKON GMBH war damit beauftragt, die Eignung der westlich des Wohnhauses gelegenen Grünlandfläche als Ausgleichsfläche für Beeinträchtigungen des von der Planung betroffenen Steinkauzrevieres zu prüfen. Darüber hinaus soll auch eine multifunktionale Anrechenbarkeit geprüft bzw. verhandelt werden. Hierzu wurde Kontakt zu Herrn Grömping, Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, aufgenommen. Herr Grömping ist der zuständige Sachbearbeiter für die Eingriffsregelung bei Bauleitplan-Verfahren.

Um die benötigte Anerkennung als Steinkauz-Ersatznahrungsfläche und darüber hinaus eine hohe Anrechenbarkeit für die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet „Am Schlee“ zu erzielen, ist die betrachtete Fläche wie folgt zu entwickeln:

Maßnahmenbeschreibung:

- Anpflanzung von mind. 4 Obstbäumen, etwa 10-15 m abgerückt von der Straße (Behebung Mangel an Anstanzmöglichkeiten für Steinkauz im Bereich des Grünlands). Die Bäume sind im Abstand von mind. 15 m zueinander und zu anderen Strukturen (Garten, große und kleine Gebäude) zu pflanzen, um möglichst viel Fläche für ‚ansitzende‘ Steinkäuze (artspezifische Jagdmethode) erreichbar / nutzbar zu machen.
- Umstellung der Nutzung von Intensivwiese auf Beweidung auf mind. 7.230 m² (ganzjährig kurzrasige Bereiche gewährleistet, i.V.m. Baumanpflanzungen => Gewinnung von attraktivem Nahrungshabitat für Steinkauz)
Alternative zur Beweidung: extensive Wiesennutzung mit ganzjähriger Gewährung niedrigwüchsiger Bereiche auf mind. 25 % der Fläche (alternierende Mahd).
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie nach Möglichkeit auch moderate / reduzierte Düngung (förderlich für Kräutervorkommen und Insektenreichtum und damit die Nahrungshabitateignung für Steinkäuze und andere Nahrung suchende Tiere)
- *Optional:* Einzäunung des (Weide-)Grünlands (bringt weitere potenzielle Ansitze und erhöht somit ebenfalls die Reichweite / die vom Steinkauz bejagbare Fläche; die

Zaunpfähle können die Baumanpflanzungen jedoch nicht vollwertig ersetzen, die auch zentraler gelegene Bereiche erschließen sollen und außerdem im Kronenbereich bei Bedarf Deckung geben können)

Anrechenbarkeit als Ersatz-Nahrungsfläche für das betroffene Steinkauz-Revier

Am Standort lässt sich der waldferne Teil der Ausgleichsfläche (ca. 90 m langer, 2.500 m² großer Streifen entlang der – wenig befahrenen – Schleestraße) als Nahrungsfläche für das von der Bebauungsplanung „Am Schlee“ betroffene Steinkauzrevier entwickeln. Die volle Anrechenbarkeit als attraktive Ersatz-Nahrungsfläche ist nur möglich, wenn die Vorgaben wie dargestellt umgesetzt werden (siehe Maßnahmenbeschreibung oben). Der artenschutzrechtlich begründete Ausgleich ist zudem vorgezogen beizubringen, muss also vor einer konkreten Flächeninanspruchnahme im Plangebiet „Am Schlee“ wirksam sein, da die kontinuierliche Verfügbarkeit benötigter Nahrungsflächen für den Steinkauz gewährleistet werden muss (vgl. ÖKON 2015).

Der Bedarf an Ersatz-Nahrungshabitat für den Steinkauz zum Erhalt des von der Planung betroffenen Revieres auf der Obstwiese zwischen der „Schleestraße“ und der „Alten Landstraße“ wurde in der Artenschutzprüfung mit ca. 2.000 m² beschrieben, wobei die Lage und Eignung ggf. faktoriell zu berücksichtigen sind (ÖKON 2015). Mit der Umsetzung von deutlich mehr als 2.000 m² wird der Lage der Ausgleichsfläche außerhalb des Kernrevieres Rechnung getragen. Sofern die Umsetzung voll den Vorgaben entsprechend erfolgt, wird fachgutachterlich prognostiziert, dass die Entwicklung der Ausgleichsfläche wie beschrieben die planbedingten Beeinträchtigungen des Steinkauzrevieres hinreichend ausgleichen wird.

Anrechenbarkeit als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

Herrn Grömping teilte mit, dass die von Herrn Vollmer angebotene Fläche bzw. in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen zur Optimierung grundsätzlich auch für den Eingriff in den Naturhaushalt anrechenbar ist (mdl. Mitteilung, Telefonat vom 11.01.2016). Die Anrechnung sei nach den Vorgaben des LANUV vorzunehmen. Der Anrechnungsfaktor ergibt sich somit aus dem Schlüssel des LANUV "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV NRW 2008).

Eine (nennenswerte) Aufwertung bei zukünftiger Weidenutzung kann dabei nur im Zuge einer Extensivierung erreicht werden. Die von Herrn Vollmer für die Beweidung vorgesehene Parzelle umfasst nach eigener Vermessung über den Internetdienst TIM-online (www.tim-online.nrw.de) etwa 7.230 m². Eine Extensivierung wird bei dieser Flächengröße (0,5-1 ha) angenommen, wenn die Fläche mit maximal 4 GVE beweidet wird (vgl. S. 42 Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, LANUV NRW 2015).

Aus der Umstellung auf die Extensivbeweidung lässt sich der Grundwert A der Fläche von 3 Punkten je m² (Intensivwiese) auf den Grundwert P mit 4 bis maximal 5 Punkten je m² erhöhen, wobei 5 Punkte i.d.R. nur durch artenreiche Bestände erreicht werden können – die Entwicklung artenreicher Bestände ist standort- und nutzungsbedingt unrealistisch. Aufgrund der Obstbaumanpflanzungen auf der Fläche (= strukturanreichernd, landschaftsbildwirksam, kulturlandschaftstypisch) lässt sich die Erhöhung auf 5 Punkte aber vertreten. Die Annahme entspricht einem Kompensationsfaktor von 1,666 : 1 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Intensivwiese im Plangebiet „Am Schlee“. Konkret bedeutet dies, dass sich mit Umsetzung der Gesamtmaßnahme auf der 7.230 m² großen Ausgleichsfläche die Inanspruchnahme von 4.820 m² im Plangebiet "Am Schlee" ausgleichen ließe, wenn auf der Fläche ergänzend zu den Maßnahmen für den Steinkauz auch eine Extensivierung erfolgen würde.

Literatur

- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand März 2008. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2015): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz. Vorläufige Fassung. Stand Mai 2015.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- ÖKON (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Am Schlee“ - Entwicklung eines Wohnbaugebietes in Rosendahl-Holtwick. Erstellt am 23.11.2015. Münster

Für die Richtigkeit der Angaben



S. Gerdes

Diplom-Landschaftsökologe